1

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
2

Inhalt

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung
2. Aktuelles aus der Praxis
3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

2

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
3

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung

2022

- Verordnung über die Verrechnungssteuer
- FABI und Geschäftsfahrzeuge
- Abzugsfähigkeit von Bussen
- Verzugs- und Vergütungszinsen auf Abgaben und Steuern des Bundes
- Kapitalleistung aus Vorsorge
- Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich (StADG)

2023

- Ausgleich der Folgen der kalten Progression
- Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern
- Neues Aktienrecht

3

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
4

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung

2024

- OECD-Mindeststeuer
- Elektronische Verfahren im Steuerrecht
- Krankenkassen-Prämienabzug ZH

Weitere Vorlagen

4

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
5

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2022

Verordnung über die Verrechnungssteuer

- In Kraft ab 1.1.2022.
- Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilten Erbschaften (auf Erträgen ab Todestag) nicht mehr durch den Wohnsitzkanton des Erblassers, sondern durch die Wohnsitzkantone der Erben.

«Wird ein der Verrechnungssteuer unterliegender Ertrag eines Erbschaftsgegenstandes nach dem Tode des Erblassers und vor der Teilung der Erbschaft fällig, so steht jedem Erben, soweit er persönlich die Voraussetzungen erfüllt, nach Massgabe seines Anteils an der Erbschaft ein Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer zu» (Art. 58 Abs. 2 VStV)

5

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
6

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2022

FABI und Geschäftsfahrzeuge (1/3)

- Ausgangslage: FABI.
  Beschränkung des Fahrkostenabzugs.
  - CHF 3'000 bei der direkten Bundessteuer seit 2016.
  - CHF 5'000 bei den Staats- und Gemeindesteuern seit 2018.

- Umsetzung bei Geschäftsfahrzeugen bisher:
  Angabe Aussendienstanteil im Lohnausweis.
  Aufrechnung der geldwerten Leistung (Arbeitswegkosten) in der Steuererklärung.
  Abzug der Arbeitswegkosten (begrenzt auf CHF 3'000 bzw. CHF 5'000).

6

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
7

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2022

FABI und Geschäftsfahrzeuge (2/3)

- Anpassung Berufskostenverordnung am 1.1.2022:

- *Art. 5a Fahrkosten bei der unentgeltlichen privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen*

  1 Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach Artikel 5 eine pauschale Fahrkostenberechnung vorgenommen werden.

  2 Bei der pauschalen Fahrkostenberechnung gelten 0,9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs als monatliches Einkommen aus dieser Nutzung.

7

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
8

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2022

FABI und Geschäftsfahrzeuge (3/3)

- Die Pauschale von 9.6% für private Fahrten wurde somit auf 10.8% erhöht. Arbeitsweg wird damit pauschal abgegolten (pro Monat: Erhöhung von 0.8% auf 0.9%

- Infolge pauschaler Abgeltung des Arbeitsweges kein Fahrkostenabzug mehr.

- Gleiche Regelung bei direkter Bundessteuer und Staats- und Gemeindesteuern.

- Anpassung der Steuererklärungsformulare (keine Berechnung der geldwerten Leistung bei Geschäftsfahrzeugen auf dem Berufsauslagenformular mehr).

8

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
9

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2022

Abzugsfähigkeit von Bussen

- Ausgangslage: Bankenbussen (insb. USA) und BGE vom 26.9.2016:
  - Bussen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck nicht abzugsfähig.
  - Gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck als geschäftsmässig begründeter Aufwand abziehbar.
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (vom 19.6.2020)
  - Zahlung von Bestechungsgeldern: Generell nicht abziehbar (bisher nur wenn an Amtsträger; neu auch wenn an Private).
  - Bussen und finanzielle Sanktionen: Wie geltendes Recht = nicht abzugsfähig.
  - Ausnahmen:
    - Von einer ausländischen Behörde verhängte Bussen, wenn Sanktion gegen schweizerischen Ordre public verstösst; oder
    - steuerpflichtige Person legt glaubhaft dar, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
- Antrag RR (Vorlage 5865) vom 21.9.2022: Übernahme in StG ZH.

9

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
10

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2022

Verzugs- und Vergütungszinsen auf Abgaben und Steuern des Bundes

- Zinssätze neu einheitlich in der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern (Zinssatzverordnung EFD, SR 631.014) geregelt.
- 5 Zinsverordnungen aufgehoben.
- Verordnung des EFD über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuern wird beibehalten, wobei für die Zinssätze auf die Zinssatzverordnung EFD verwiesen wird.
- Seit 1.1.2022: 4% → einheitlicher Satz für Vergütungszins für Rückerstattungen sowie für Verzugszins auf vom Bund erhobenen Steuern und Abgaben gemäss Verordnung (dBSt bis 31.12.2021 noch 3%).
- Seit 1.1.2022: 0% → Vergütungszinssatz für freiwillige Vorauszahlungen bei dBSt.

10

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
11

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2022

Kapitalleistungen aus Vorsorge (1/3)

- Änderung § 37 Abs. 1 StG vom 14.12.2020, in Kraft seit 1.1.2022
- § 37 Abs. 1 StG neu:
  - Kapitalleistungen gemäss § 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem **Steuersatz** berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung **von einem Zwanzigstel** der Kapitalleistung ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2 Prozent. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.

bisher: ein Zehntel

  - Bisher für Steuersatz: Kapitalleistung geteilt durch 10. Neu: durch 20.
  - Anpassung an geänderte Lebenserwartung und Umwandlungssätze.
  - Verbesserte Stellung im interkantonalen Vergleich
  - Steuerrechner: https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/steuern-natuerliche-personen/steuerrechnung-natuerliche-personen.html.
  - NB: dBSt: Art. 38 DBG: Zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG.

11

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
12

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2022

Kapitalleistungen aus Vorsorge (2/3)

Kapitalleistung	Steuersatz 2022	Steuersatz 2021	Differenz
150’000	5.38%	5.38%	0
350’000	6.29%	8.94%	-9’282
600’000	8.52%	12.53%	-24’050
1’000’000	11.44%	16.09%	-46’471
1’500’000	14.11%	18.89%	-71’701
2’000’000	16.09%	20.89%	-96’009
3’000’000	18.89%	23.78%	-146’708
7’500’000	25.18%	27.97%	- 209’594

Tarif: Alleinstehend, ohne Kirchensteuer, Stadt Zürich

12

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2022

Kapitalleistungen aus Vorsorge (3/3)

Kanton	Steuersatz	Steuerbelastung	Differenz zu ZH
Appenzell Inneroden	5.39%	32'323	-18'789
Zug	6.11%	36'660	-14'452
Thurgau	8.48%	50'859	-256
Zürich	8.52%	51'112	0
Aargau	8.54%	51'244	132
Schwyz	9.98%	59'878	8'766
Waadt	13.03%	78'194	27'082

Kapitalbezug CHF 600'000, Kantonshauptort, Tarif alleinstehend, ohne Kirchensteuer

13

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2022

Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich (StADG)

- Steuerabkommensdurchführungsgesetz: Regeln zur Durchführung von Verständigungsverfahren (SIF).
- Umsetzung der Verständigungslösung (Kantone)
  - Im offenen oder im Revisionsverfahren.
  - Von Amtes wegen.
  - Verjährung: 10 Jahre (Einleitung Verständigungsverfahren).
- Möglichkeit der Übereinkunft anstelle der Verständigung.

14

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
15

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2023

Ausgleich der Folgen der kalten Progression

- Direkte Bundessteuer: Siehe Rundschreiben der ESTV vom 21.9.2022
  - Anpassung der Tarife und verschiedener Abzüge an die Teuerung.
  - Massgebend Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) per 30.6.2022: Teuerung seit letztem Ausgleich (30.6.2011): 2,04%.
  - Vgl. Tabelle auf nachfolgender Folie.
- Staats- und Gemeindesteuern: Nächster Ausgleich auf Beginn der Steuerfussperiode 2024/2025 (Ausgleich alle zwei Jahre).

15

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
16

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2023

Abzug und Rechtsgrundlage		Steuerjahr	
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 DBG), steuerfreie Grenzbeträge (Art. 24 DBG), allgemeine Abzüge (Art. 33 DBG), Sozialabzüge (Art. 35 DBG), Tarif (Art. 36 DBG)		2022 (CHF)	2023 (CHF)
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 Abs. 3 Bst. a DBG)		400'000	421'700
Feuerwehrsold (Art. 24 Bst. f^bis DBG)		5'000	5'200
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. i^bis DBG)		1'000'000	1'038'300
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. j DBG)		1'000	1'000
Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. g sowie Art. 33 Abs. 1bis DBG)			
- für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe			
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a		3'500	3'600
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		5'250	5'400
- für die übrigen Steuerpflichtigen			
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a		1'700	1'800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		2'550	2'700
- für jedes Kind		700	700
- für jede unterstützungsbedürftige Person		700	700
		10'100	10'300
Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG)		12'000	12'700
Zweiverdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 DBG)	Min. Max.	8'100 13'400	8'300 13'600
Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG)	Max.	10'100	25'000
Einsatzkosten Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max.	5'000	5'200
Einsatzkosten Online-Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max.	25'000	26'000
Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG)		6'500	6'600
Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG)		6'500	6'600
Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)		2'600	2'700
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 36 Abs. 2bis DBG)		251	255

16

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
17

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2023

Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern

- Direkte Bundessteuer: Bundesgesetz vom 1.10.2021
  - Inkrafttreten am 1.1.2023.
  - Änderung von Art. 33 Abs. 3 DBG:
    - Erhöhung des Maximalabzugs für die Drittbetreuung von Kindern von CHF 10'100 auf CHF 25'000 pro Kind.
- Erhöhung auf Ebene der Staats- und Gemeindesteuern:
  - Motion KR-Nr. 313/2019 betreffend Steuerabzug der tatsächlichen Kinder-Betreuungskosten am 31.5.2021 überwiesen.
  - Verlangt Erhöhung des Abzugs von CHF 10'100 auf CHF 20'000 (§ 31 Abs. 1 lit. j StG).
  - Gesetzesvorlage des Regierungsrates vom 13.7.2022 (Vorlage 5851)
    - Erhöhung von CHF 10'100 auf CHF 25'000 pro Kind.
    - Mindereinnahmen (je rund CHF 14 Mio. für Kanton und Gemeinden).

17

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
18

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2023

Neues Aktienrecht

- Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19.6.2020.
- Inkrafttreten am 1.1.2023.
- **Aktienkapital** kann neu auch in **Fremdwährung** (funktionaler Währung) festgelegt werden (NB: Jahresrechnung darf bereits seit 2015 in funktionaler Währung geführt werden):
  - Für steuerbaren Gewinn Umrechnung in CHF zum Jahresmittelkurs.
  - Für steuerbares Kapital Umrechnung in CHF zum Jahresendkurs.
- **Kapitalband**: Verwaltungsrat kann während 5 Jahren Kapital um bis zu 50% erhöhen oder herabsetzen:
  - Betrag der neuen Kapitaleinlagereserven wird erst am Ende des Kapitalbands festgelegt (Nettobetrachtung: Einlagen abzüglich Rückzahlungen während Dauer des Kapitalbands). Antrag RR (Vorlage 5865) vom 21.9.2022: Übernahme in StG ZH.

18

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
19

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

OECD-Mindestbesteuerung (1/3)

- Internationaler Kontext.
- Säule 2: Einführung einer globalen Mindestbesteuerung von 15% auf Unternehmensgewinnen.
- Ziel: Begrenzung des Steuerwettbewerbs, egal, wo ein Unternehmen tätig ist.
- Zielgruppe: multinationale Konzerne mit Jahresumsatz > 750 Mio. EU.

19

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
20

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

OECD-Mindestbesteuerung (2/3)

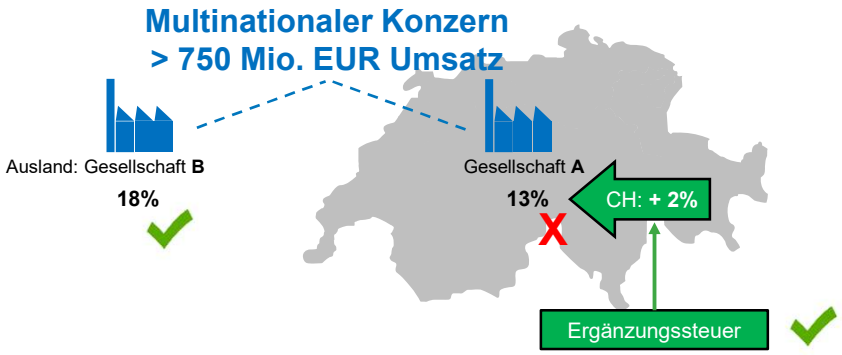

20

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
21

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

OECD-Mindestbesteuerung (3/3)

- Botschaft des Bundesrates vom Juni 2022, Volksabstimmung 2023, in Kraft 2024.
- Verfassungsänderung, temporäre Verordnung, dann Gesetz.
- Einführung Ergänzungssteuer (i.S. des OECD-Konzepts) zusätzlich zur ordentlichen Gewinnsteuer.
- Bundessteuer. Veranlagung und Bezug durch Kantone.
- Bemessungsgrundlage (GlobE-Regeln: Mustervorschriften, Kommentar, Beispiele, Leitlinien zur Umsetzung…).
- Berechnung Mindeststeuer: gesamtschweizerische Betrachtung (jurisdictional blending).
- Einnahmen: 25% Bund / 75% Kantone
  → Verursacherprinzip.
- Gemeinden sind angemessen zu berücksichtigen.

21

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
22

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

Elektronische Verfahren im Steuerrecht

- Antrag an den Kantonsrat vom 21.9.2022 (Vorlage 5865).
- Bundesgesetz vom 18.6.2021, Inkrafttreten am 1.1.2022/2024.
  - Kantone sehen elektronische Einreichung der Steuererklärung für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern vor.
  - Elektronische Bestätigung anstelle von Unterzeichnung.
  - Elektronische Zustellung von Dokumenten durch Steuerbehörde an Steuerpflichtige mit deren Einverständnis (z.B. Einschätzungsentscheide, Steuerrechnungen, etc.).

22

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
23

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024?

Krankenkassenprämienabzug ZH

- Volkinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» verlangte Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs und Anpassung an Prämienentwicklung alle zwei Jahre.
- Gegenvorschlag von RR mit Unterstützung Kantonsrat.

	Alleinstehende	Ehepaare	Kinder
Geltendes Recht	2'600	5'200	1'300
Volksinitiative	3'600	7'200	1'500
Gegenvorschlag	2'900	5'800	1'300

- Volksabstimmung am 27. November 2022: Volksinitiative und Gegenvorschlag angenommen, Stichfrage zugunsten Gegenvorschlag.
- Voraussichtliches Inkrafttreten am 1.1.2024.

23

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
24

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024?

Liegenschaftenneubewertung im Kanton ZH (1/2)

- Grundlage: Weisung des Regierungsrates aus dem Jahr 2009.
- 2021: Analyse der Liegenschaftenwerte ZH durch externes Fachgutachten.
- RRB 420/2022 16.3.2022 Neubewertung angezeigt

  Vermögenssteuerwert:
  - Grundsätzliche Bewertungsmethode wird beibehalten (Landwert + Zeitbauwert = VW).
  - Anpassungen insb. Landwerte, Landwertanteile, Hochhäuser, Mehrfamilienhäuser.

  Eigenmietwert:
  - Bisherige Bewertungsmethode muss angepasst werden (VW * % =EMW).
  - Begründung: Landpreise haben sich um über 50%, Marktmieten nur um ca. 15% erhöht.

- September 2022: Ausschreibung Beizug Fachexperten abgeschlossen.
- Nächste Schritte: Neubewertung Lageklassen und Anpassung Weisung 2009, Anhörung Verbände und Beschluss RR.
- Umsetzung frühestens auf Steuerperiode 2024.

24

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
25

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024?

Liegenschaftenneubewertung im Kanton ZH (2/2)

- NB zur Praxis der Anwendung der 70%-Regelung nach Handänderungen beim Vermögenssteuerwert von ZH-Liegenschaften:
- StRG, 11.5.2022, 2 ST.2022.9: Steuerpflichtige können sich nicht mehr auf den StRG, 14.2.2020, 1 ST.2019.121 betreffend Rechtsgleichheit (Gleichbehandlung im Unrecht) berufen, da nun die Anpassung der Weisung 2009 im vollen Gang ist.
- Nach Handänderungen nimmt das KStA daher eine individuelle Schätzung vor und hebt den Vermögenssteuerwert auf 70% des Kaufpreises an, wenn der Formelwert die verfassungsmässige Untergrenze von 70% des Verkehrswerts unterschreitet.

→ Vgl. Fallbespiel

25

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
26

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung - weitere Vorlagen

- Leibrentenbesteuerung
- Wohneigentumsbesteuerung
- Tonnage Tax
- Individualbesteuerung
- Krankenkassenprämienabzug (dBSt): Erhöhung auf CHF 3’000 (heute: 1’700) für Alleinstehende, CHF 6’000 für Ehepaare (heute: 3’500) und CHF 1’200 (heute: 700) für Kinder?
- Neuregelung der Berufskosten (Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen).
  - Unselbständig Erwerbstätige Personen können wählen zwischen
    - Pauschale für sämtliche Berufskosten (z.B. auswärtige Verpflegung, Fahrtkosten, übrige Berufskosten).
    - Geltendmachung der effektiven Kosten (max. CHF 3’000 bzw. kantonaler Abzug für Fahrtkosten).
- Einführung eines Schweizer Trusts.

26

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
27

2. Aktuelles aus der Praxis

- Steuerabzüge bei kostenloser privater Unterbringung von Flüchtlingen
- Anpassung Besteuerung der Vergütungen für die Betreuung von Pflege- und Tageskindern
- Berufskosten und Corona in der Steuererklärung 2022
- Kostenbeteiligung an externe Arbeitsplätze (Homeoffice)
- SSK-Analyse zu den Auswirkungen von Telearbeit auf die interkantonale Steuerausscheidung von Unternehmen
- Vorfälligkeitsentschädigung und Vorfälligkeitsprämie
- Vermögenssteuerwert von Liegenschaften; Anwendung der 70%-Regelung nach Handänderungen
- Nettoprinzip bei Photovoltaikanlagen des Privatvermögens

27

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
28

2. Aktuelles aus der Praxis

Steuerabzüge bei kostenloser privater Unterbringung von Flüchtlingen

- Praxis Kanton Zürich (siehe RRB Nr. 922/2022 zu KR-Anfrage Nr. 131/2022):
  - *Gemeinnützige Zuwendungen:*
    - Kein Abzug gemäss § 32 lit. b StG, da Leistungen direkt an Schutzbedürftige erbracht werden.
  - *Unterstützungsabzug:*
    - Abzug möglich nach § 34 Abs. 1 lit. b StG.
    - Erwerbsunfähigkeit / beschränkte Erwerbsfähigkeit / Unterstützungsbedürftigkeit i.d.R. gegeben.
    - Unterstützung in Form von Geld oder ausnahmsweise Gewährung von Kost und Logis (Kanton: mind. CHF 2'700 / Bund: mind. CHF 6'600).
  - *Unternutzungsabzug beim Eigenmietwert:*
    - Kein Abzug gemäss § 21 Abs. 2 lit. c StG, da keine dauernde Verminderung der Wohnbedürfnisse.

28

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
29

2. Aktuelles aus der Praxis

Anpassung Besteuerung der Vergütungen für die Betreuung von Pflege- und Tageskindern

- Seit 1.1.2022 neues Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) und -verordnung (KJV) in Kraft.
- Änderung Merkblatt ZStB Nr. 16.3.
- Neu: Deklaration sämtlicher Vergütungen für die Betreuung von Pflegekindern in der persönlichen Steuererklärung als Einkünfte.
- Neu: Abzug der für die Betreuung von Pflegekindern notwendigen Auslagen in Form einer Tagespauschale pro Pflegekind als Berufsauslagen.
- NB: Für selbständig erwerbenden Pflegeeltern und Tageseltern keine Änderungen.

29

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
30

2. Aktuelles aus der Praxis

Berufskosten und Corona in der Steuererklärung 2022

- Unselbständig Erwerbende können auch in der Steuererklärung 2022 ihre Berufskosten so geltend machen, wie sie ohne Corona angefallen wären.
- Insb. keine Kürzung aufgrund Corona bedingter Home Office-Tage. Dafür kein Abzug für Home Office-Kosten.
- Vgl. Praxishinweis vom 6.1.2023 sowie ZStB Nr. 26.6.

30

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
31

2. Aktuelles aus der Praxis

Kostenbeteiligung an externe Arbeitsplätze (Homeoffice)

- Bis 2021: Entschädigungen des Arbeitgebers für die Nutzung privater Arbeitszimmer → Bruttolohnbestandteil.
  Keine Genehmigung als Spesen möglich (RZ 50 Wegleitung Lohnausweis).

- Neu ab 1.1.2022: Möglichkeit einer pauschalen Spesenentschädigung für Kostenbeteiligungen am externen Arbeitsplatz wie bspw. Homeoffice (Deklaration Ziffer 13.2.3, Vermerk «Private Infrastruktur»; RZ 60 Wegleitung zum Lohnausweis).
- Neue Ziff. 5.5 im Musterspesenreglement:
  - Pauschalspesen von CHF 50 p.M.
  - Geschäftliche Nutzung privater Infrastruktur (PC, Anschluss, Büromaterial etc.)
  - Keine Kombination mit pauschalen Repräsentationsspesen.

31

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
32

2. Aktuelles aus der Praxis

Analyse zu den Auswirkungen von Telearbeit auf die interkantonale Steuerausscheidung von Unternehmen

Analyse der SSK vom 26.4.2022.

1) Home Office als steuerliche Betriebsstätte?
→ Nein: mangelndes Verfügungsrecht des Unternehmens über die feste Einrichtung und mangelnde quantitative Erheblichkeit.

2) Home Office als Ort der tatsächlichen Verwaltung?
→ Möglich: in kleineren Unternehmen, in denen die operative Führung des Unternehmens in den Händen einer einzigen Person liegt, sofern die Bedingungen für das Vorliegen der tatsächlichen Verwaltung erfüllt sind.

Praxis KStA ZH
- Anwendung auch im internationalen Verhältnis.
- Rulings werden gewährt, aber beschränkt auf 3 Jahre (→ SIA!).

32

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
33

2. Aktuelles aus der Praxis

Vorfälligkeitsentschädigung und Vorfälligkeitsprämie

– Vorfälligkeitsentschädigung (vom Kunden an die Bank, BGE 143 II 382 & 143 II 396).

Fall	Beschreibung	Steuerliche Beurteilung
1	Anpassung Konditionen (Umschuldung)	Gleichstellung mit Schuldzins → abzugsfähig
2	Wechsel Bank	Keine Gleichstellung mit Schuldzins → nicht abzugsfähig
3	Veräusserung des Objekts	Keine Gleichstellung mit Schuldzins, aber Anlagekosten im Rahmen der GStGSt

– Vorfälligkeitsprämie (von der Bank an den Kunden): Steuerbares Einkommen gemäss § 16 Abs. 1 StG (Einkommensgeneralklausel).

– Auch eine «Vorfälligkeitsentschädigung» bzw. «Vorfälligkeitsprämie» für die vorzeitige Auflösung einer Hypothek, welche die Banken im aktuellen Zinsumfeld den Kunden bezahlen → steuerbares Einkommen nach § 16 Abs. 1 StG (nicht von GStGSt zu erfassen).

33

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
34

2. Aktuelles aus der Praxis

Nettoprinzip bei Photovoltaikanlagen des Privatvermögens

– Neu: Vergütungen aus Photovoltaikanlagen im Privatvermögen werden nach dem Nettoprinzip besteuert.

– Bis anhin: Bruttoprinzip; Änderung ZStB 16.6, siehe RRB 1579/2022 zu KR-Anfrage Nr. 342/2022.

– Die in der Steuerperiode erzielten Vergütungen für den ins Netz eingespeisten Strom werden nur im Umfang besteuert, als sie die Aufwendungen für den aus dem Netz für den Eigenverbrauch bezogenen Strom übersteigen.

Erzielte Vergütungen ./. Aufwendungen für Strom für Eigenverbrauch = steuerbar

– Anlehnung an andere Umweltschutzmassnahmen (Solarkollektoranlage, Wärmeisolation, Wärmepumpenheizung usw.), bei welchen die eingesparten Energiekosten nicht besteuert werden.

34

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
35

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fallbeispiele

- Steuern und Sozialversicherungen
- Steuern und Liegenschaften
- Unternehmenssteuerrecht
- Stiftungen
- Steuerverfahrensrecht
- Weitere aktuelle Fälle

35

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
36

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fallbeispiele Steuern und Sozialversicherungen

- Stellenwechsel i.S.v. Art. 24 lit. c DBG; BGr, 11.11.2021, 2C_406/2021
- Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit; StRG, 1.6.2021, 2 ST.2020.2
- Einkauf zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente und Kapitalbezug, BGr, 28.12.2021, 2C_199/2020
- Direktauszahlungen von AHV-Kinderrenten an das volljährige Kind, BGr, 31.8.2022, 2C_139/2022
- Berechnung der Sperrfrist bei Einkäufen gefolgt von Kapitalleistungen aus Vorsorge, BGr, 26.3.2021, 2C_534/2020

36

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
37

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Stellenwechsel i.S.v. Art. 24 lit. c DBG; BGr, 11.11.2021, 2C_406/2021

Sachverhalt:

- X. ist unselbständig und selbständig erwerbstätig.
- 2.4.2015: Mit 65 Jahren und aufgrund Aufgabe der unselbständigen Erwerbstätigkeit bezieht X. eine Kapitalleistung von CHF 260'000 von der B-PK. Besteuerung zum Vorsorgetarif.
- 28.12.2015: Einkauf von X. von CHF 250'000 in C-PK (S-Erwerb). Von StV BE nicht zum Abzug zugelassen.

Zu Recht?

37

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
38

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Stellenwechsel i.S.v. Art. 24 lit. c DBG; BGr, 11.11.2021, 2C_406/2021

Rechtliches:

- Art. 24 lit. c DBG: Kapitalleistung = steuerfrei, wenn sie bei Stellenwechsel innert 1 Jahr zum Einkauf in eine PK verwendet wird.
- Darunter fällt auch eine Auszahlung von Altersleistungen in Kapitalform, solange sie mit einem Stellenwechsel einhergeht.
- Steuersystmatisch korrekt: Vorsorgekreislauf!
- Obiter Dictum: Stellenwechsel nicht nur, wenn Steuerpflichtiger den Arbeitgeber wechselt, sondern auch, wenn
  - Wechsel USE → neue SE, oder
  - Aufgabe USE und Weiterführung oder wesentlicher Ausbau bisheriger SE.
  - Steuerpflichtiger sich (erfolglos) um eine neue Arbeitsstelle bemüht (Inanspruchnahme ALV → weiterhin beruflicher Vorsorge angeschlossen).

Fazit:

- I.c. aufgrund Stellenwechsel und Einkauf innert 1 Jahr bleibt Alters-Kapitalleistung steuerfrei, dafür ist aber (auch) der Einkauf nicht abzugsfähig.

38

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
39

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Aufnahme; StRG, 1.6.2021, 2 ST.2020.2

Sachverhalt:

- O. arbeitete bis 31.10.2016 als Pfleger in einem Seniorenzentrum. Bereits am 15.12.2016 nahm er erneut eine Stelle in einem anderen Pflegezentrum auf (80%).
- Am 25.10.2016 trug er eine Einzelunternehmung im HR ein (Zweck: Autoservice, Transportleistungen, pflegerische Tätigkeiten).
- Am 22.12.2016 tätigte O. einen Bargeldbezug seiner PK zwecks Aufnahme SE.
- KSTA besteuerte den Kapitalbezug als «übrige weitere Einkünfte» und verweigerte den Vorsorgetarif.

Zu Recht?

39

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
40

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Aufnahme; StRG, 1.6.2021, 2 ST.2020.2

Rechtliches:

- Voraussetzung für die privilegierte Besteuerung einer Kapitalleistung mit dem Barauszahlungsgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit ist, dass der Steuerpflichtige eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Art. 38 DBG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG).
- Barauszahlung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG: Aufnahme SE <u>und</u> nicht mehr obligatorischer beruflichen Vorsorge angeschlossen.
- Beweislast beim Pflichtigen.
- Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen lässt offen, in welchem Zeitraum die Aufnahme zu erfolgen hat.
- Aber klar, dass
  - auch vor Aufnahme der SE für geplante SE Barauszahlung möglich.
  - aber, Aufnahme der SE muss zwingend zu einem gewissen Zeitpunkt erfolgen und zwar zeitnah zur erfolgten Zahlung.

40

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
41

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Aufnahme; StRG, 1.6.2021, 2 ST.2020.2

Fazit / Praxis KSTA:

- Einzelfallbetrachtung, Aufnahme spätestens 1 Jahr nach Kapitalbezug.
- Bei nur kurzer SE → Vorbehalt Steuerumgehung.

- I.c. Beweis Aufnahme SE misslungen. Absicht, sich selbständig zu machen, reicht nicht!
- I.c. Bereits bei Auszahlung Kapitalleistung (22.12.2016) war O. wieder unselbständig erwerbstätig und einer 2. Säule angeschlossen.
- I.c. Rückführung Gelder nicht mehr möglich.
- Aufrechnung der KL als übriges Einkommen erfolgte vorliegend zu Recht.

41

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
42

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Einkauf zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente und Kapitalbezug, BGr, 28.12.2021, 2C_199/2020

Sachverhalt:

- A (* 1955) liess sich frühpensionieren und durch einen Einkauf zur Finanzierung einer Überbrückungsrente beizutragen.
- 29.5.2015: Einkauf aus eigenen Mitteln von CHF 60'000 und Einkauf ArG von ebenfalls CHF 60'000.
- Ab 1.7.2015: Bezug AHV-Überbrückungsrente.
- 3.7.2015: Auszahlung gesamtes Vorsorgeguthabens in Kapital von CHF 1.4 Mio.
- Besteuerung der KL zum Vorsorgetarif, aber Aufrechnung Einkauf von CHF 60'000.

Zu Recht?

42

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
43

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Einkauf zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente und Kapitalbezug, BGr, 28.12.2021, 2C_199/2020

Rechtliches:

- Einkauf in die Pensionskasse zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente ist abziehbar.
- Auch wenn innert der Dreijahressperrfrist (Art. 79b Abs. 3 BVG) eine Kapitalleistung bezogen wird.
- Mittel zur Finanzierung der Überbrückungsrente werden nicht Teil des ordentlichen Altersguthabens. Formell eher eine AHV-Rente.
- Damit wird auch keine Leistung finanziert, die in Kapitalform bezogen werden kann.
- Überbrückungsrente wird bei Kapitalbezug nicht gekürzt.
- Die Missbrauchsgefahr, welcher Art. 79b Abs. 3 BVG begegnen will, besteht nicht.

Fazit

- «Ausnahme» zur verobjektivierten Sperrfist nach Art. 79b Abs. 3 BVG.
- I.c. hätte die StV SO den Einkauf nicht aufrechnen dürfen.

43

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
44

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Direktauszahlungen von AHV-Kinderrenten an das volljährige Kind, BGr, 31.8.2022, 2C_139/2022

Sachverhalt:

- Der Rentner U. erhielt 2019 eine AHV-Kinderrente für die volljährige Tochter, welche bei der Mutter in FL lebte.
- AHV-Kinderrente wurde direkt an die Tochter ausbezahlt.
- U. deklarierte entsprechend in seiner StE die AHV-Kinderrente nicht.
- Die StV GR rechnete die AHV-Kinderrente auf.

Zu Recht?

44

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
45

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Direktauszahlungen von AHV-Kinderrenten an das volljährige Kind, BGr, 31.8.2022, 2C_139/2022

Rechtliches:
- Deklaration und Besteuerung wie bisher von Rentenberechtigten
- Auch dann, wenn Rente für volljähriges Kind bezogen wird, aber direkt an dieses weitergeleitet wird.
- Verlangt das volljährige Kind eine Direktauszahlung an sich und wird diesem Antrag in Anwendung von Art. Art. 71ter Abs. 3 AHVV entsprochen, so sind die betreffenden Einkünfte ihm zuzurechnen.

Fazit:
- Änderung bisherige Praxis KSTA ZH: Bei Direktauszahlung von AHV- oder IV-Kinderrenten an das volljährige Kind sind die Einkünfte nicht mehr dem Rentenberechtigten, sondern neu dem volljährigen Kind zuzurechnen.
- I.c. hätte die StV GR die AHV-Kinderrente nicht bei U. besteuern dürfen.

45

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
46

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Berechnung der Sperrfrist bei Einkäufen gefolgt von Kapitalleistungen aus Vorsorge, BGr, 26.3.2021, 2C_534/2020

Sachverhalt:
- A. war als Arzt selbständig erwerbstätig.
- 30.8.2013 und 14.11.2013: Einkäufe in die PK.
- 22.5.2015: Veranlagung 2013, Einkäufe zum Abzug zugelassen.
- 1.11.2016: Pensionierung und Rentenbezug.
- 2.12.2016: Auszahlung Kapitalleistung CHF 110'000 (Verteilung freie Mittel aus Liquidation des Vorsorgevertrags von A.).
- 19.9.2017: Revision Veranlagung 2013, Aufrechnung Einkäufe.

Erfolgte die Revision zu Recht?

Wie ist die dreijährige Sperrfrist von Art. 79b Abs. 3 BVG zu berechnen: Ist auf die Fälligkeit der Kapitalleistung oder den Zeitpunkt der Auszahlung abzustellen?

46

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
47

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Berechnung der Sperrfrist bei Einkäufen gefolgt von Kapitalleistungen aus Vorsorge, BGr, 26.3.2021, 2C_534/2020

Rechtliches:

- Art. 79b Abs. 3 BVG schliesst den steuerlichen Abzug des Einkaufs nicht aus, wenn innerhalb von drei Jahren die Kapitalleistung bloss fällig wird. D.h. die steuerliche Fälligkeit spielt bei der dreijährigen Sperrfrist grundsätzlich keine Rolle.
- Entscheidend ist einzig, ob nach einem Einkauf innerhalb der folgenden drei Jahren eine Kapitalleistung aus der 2. Säule ausbezahlt wird.
- Aber: mögliche Steuerumgehung, wenn die die Auszahlung einer fälligen Kapitalleistung künstlich verzögert wird, um Dreijahresfrist von Art. 79b Abs. 3 BVG einzuhalten.

Fazit

- Auszahlungszeitpunkt, nicht Fälligkeitszeitpunkt massgebend für Dreijahressperrfrist.
- Ausnahme: Steuerumgehung.
- Aber: Steuerlicher Zufluss erfolgt grundsätzlich im Fälligkeitszeitpunkt!
- I.c. wurde keine Steuerumgehung angenommen. Dreijahressperrfrist nicht verletzt. Aufrechnung Einkäufe nicht korrekt.

47

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
48

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fallbeispiele Steuern und Liegenschaften

- Abgrenzung des steuerfreien Hausrates vom steuerbaren Vermögen bei Bildern; Bedeutung der Pro-memoria-Franken-Deklarierung; VGr, 21.3.2021, SR.2021.00001
- Vermögenssteuerwert von Liegenschaften nach Handänderung; StRG, 11.5.2022, 2 ST.2022.9
- Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern; individuelle Schätzung, BGr, 23.12.2021, 2C_194/2021
- Einräumung einer Dienstbarkeit; nicht wesentliche Beeinträchtigung, BGr, 19.5.2022, 2C_730/2021
- Unternutzungsabzug beim Eigenmietwert; Wegzug oder Versterben der Eltern, BGr, 24.6.2022, 2C_767/2021

48

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
49

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Abgrenzung des steuerfreien Hausrates vom steuerbaren Vermögen bei Bildern; Bedeutung der Pro-memoria-Franken-Deklarierung; VGr, 21.3.2021, SR.2021.00001

Sachverhalt:

- A übernahm im Rahmen einer Erbteilung 1999 ein Gemälde des Künstlers X (Anrechnungswert: CHF 2 Mio.).
- Das Bild wurde von Sotheby's 1999 mit CHF 1.5 - 2 Mio. geschätzt.
- Das Bild wurde für CHF 2.5 Mio versichert.
- A deklarierte das Bild in Ziffer 30.6 der Steuererklärungen 2006-2011 mit der Bezeichnung «Bild/Kunst» mit CHF 1 und wurde entsprechend seiner Deklaration eingeschätzt.
- 2013 wurde das Bild für CHF 7 Mio. verkauft.
- In der Folge wurde für die Steuerperioden 2006-2011 ein Nachsteuerverfahren durchgeführt und für das Bild die Vermögenssteuer nachträglich erhoben.

Zu Recht?

49

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
50

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Abgrenzung des steuerfreien Hausrates vom steuerbaren Vermögen bei Bildern; Bedeutung der Pro-memoria-Franken-Deklarierung; VGr, 21.3.2021, SR.2021.00001

Rechtliches:

- Vermögenssteuer: Reinvermögen, Ausnahme Hausrat, pers. Gebrauchsgegenstände.
- Objekte (z.B. Bilder, Schmuck) steuerfreier Hausrat oder steuerbare Kapitalanlage. Entscheidend, ob sie v.a. Wohnzwecken bzw. dem persönlichen Gebrauch dienen oder ob der Kapitalanlagecharakter vorherrscht.
- Bilder, welche in Wohnräumen aufgehängt sind, stellen meist Hausrat dar.
- Im Zweifelsfall: Unter Berücksichtigung wirt. Verhältnisse des Pflichtigen, wird darauf abgestellt, ob Wert des Objekts im Bereich des Üblichen oder höher.
- Unabhängig von Art der Nutzung kein Hausrat, wenn Objekt geeignet, zum Anknüpfungspunkt erheblicher Wertzuwachsgewinne zu werden.
- Bild im Wert von > CHF 2.5 Mio. übersteigt offenkundig das Übliche für Mobiliar.
- Pro Memoria Franken: für abgeschriebene bzw. praktisch wertlose Vermögenswerte.

50

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
51

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Abgrenzung des steuerfreien Hausrates vom steuerbaren Vermögen bei Bildern; Bedeutung der Pro-memoria-Franken-Deklarierung; VGr, 21.3.2021, SR.2021.00001

Fazit

- i.c. in StE kein Hinweis auf Versicherungswert oder Angaben des Künstlers, keine Überprüfungsmöglichkeit des Werts durch StV.
- StV durfte sich auf Deklaration verlassen und von Nonvaleur ausgehen.
- Voraussetzungen Nachsteuerverfahren waren gegeben.

51

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
52

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vermögenssteuerwert von Liegenschaften nach Handänderung; StRG, 11.5.2022, 2 ST.2022.9

Sachverhalt:

- 4.5.2017: Erwerb 50%-Miteigentum Eigentumswohnung Meilen zu CHF 950'000.
- Deklaration: Vermögenssteuerwert CHF 429'000 basierend auf Formelwert gemäss Weisung 2009.
- Einschätzung Anhebung Vermögenssteuerwert auf CHF 665'000 (70% von CHF 950'000).

Zu Recht?

52

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
53

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vermögenssteuerwert von Liegenschaften nach Handänderung; StRG, 11.5.2022, 2 ST.2022.9

Rechtliches:

- Bewertung des Vermögens zum VW; Ermittlung des VW gemäss vom RR erlassenen schematischen und formelmässigen Bewertung.
- Individuelle Schätzung Vermögenswert, wenn Vermögenssteuerwert < 70 % oder > 100% des VW
- Bei individueller Schätzung des VW ist im 1. Schritt abzustellen auf:
  - Auf den zeitnahen Kaufpreis der Liegenschaft,
  - Auf den zeitnahen Anlagewert der Liegenschaft,
  - Auf ein nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen erstelltes Privatgutachten
- Ermittlung des VW durch individuelle Schätzung:
  - Vermögenssteuerwert = 70%, wenn Formelwert < 70% des VW.
  - Vermögenssteuerwert = 90%, wenn Formelwert > 100% des VW.
  - → Bandbreite Vermögenssteuerwert = 70% - 90% des VW

53

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
54

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vermögenssteuerwert von Liegenschaften nach Handänderung; StRG, 11.5.2022, 2 ST.2022.9

Rechtliches:

- Bezahlter Kaufpreis stellt tauglichen zeitnahen Kaufpreis im Sinn der Weisung 2009 dar.
- Mit Festsetzung von 70% des Kaufpreises sind Vorgaben der Weisung 2009 erfüllt.
- Frage: Ungleichbehandlung gegenüber Eigentümern von gleichen Wohnungen in derselben Überbauung, bei welchen aufgrund fehlender Handänderungen weiterhin die formelmässig ermittelten Vermögenssteuerwerte angewandt würden? (vgl. StRG, 14.2.2020, 1 ST.2019.121).
- Die bisherige Praxis wird jetzt aber angepasst → kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht mehr. RRB Nr. 395/2020 vom 3.2.2021: Prüfung der Liegenschaftenwerte → Fachgutachten Wüest Partner AG vom 3.9.2021.

  → vgl. Folien zur Steuergesetzgebung

54

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
55

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vermögenssteuerwert von Liegenschaften nach Handänderung; StRG, 11.5.2022, 2 ST.2022.9

Fazit:

- Anpassung der Weisung 2009 im Gang.
- Pflichtige können sich nicht mehr auf Gleichbehandlung im Unrecht berufen (StRG vom 14.2.2020, 1 ST.2019.121, ist überholt!).
- Nach Handänderungen kann daher weisungsgemäss eine individuelle Schätzung vorgenommen werden und der Vermögenssteuerwert auf 70% des Kaufpreises angehoben werden, wenn der Formelwert die verfassungsmässige Untergrenze von 70% des VW unterschreitet.

55

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
56

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern; individuelle Schätzung, BGr, 23.12.2021, 2C_194/2021

Sachverhalt

- A. ist Miteigentümerin eines MFH in ZH. Haus besteht aus 3 Wohnungen und einem Atelier; die Steuerpflichtige bewohnt die Attikawohnung.
- Deklaration Mietzinsen von rund CHF 36'000; der deklarierte Vermögenssteuerwert entspricht dem mit 7.05% kapitalisierten Ertrag (CHF 510'000)*.
- Einschätzungsverfahren: Anhebung Vermögenssteuerwert auf CHF 895'000. Begründung: Der deklarierte Wert liege mit Blick auf den versicherten Gebäudewert und den Landwert unterhalb der gesetzlichen Bandbreite von 70-100% des effektiven VW.

Zu Recht?

* Gemäss Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (Weisung 2009) vom 12. August 2009.

56

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
57

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern; individuelle Schätzung, BGr, 23.12.2021, 2C_194/2021

Rechtliches

- Vermögen wird zum VW bewertet, Ertragswert kann angemessen berücksichtigt werden.
- Begriff «Verkehrswert»?: Kantone sind bei Ermittlung des VW und hinsichtlich der angemessenen Berücksichtigung des Ertragswerts frei.
- RR ermächtigt, die für eine gleichmässige Bewertung von Grundstücken notwendige Dienstanweisung zu erlassen.
- Rz. 79 der Weisung 2009: «Führt die schematische, formelmässige Ermittlung zu einem Vermögenssteuerwert, der über 100 Prozent des Verkehrswerts oder unter 70 Prozent desselben liegt, so ist eine individuelle Schätzung des Vermögenssteuerwerts vorzunehmen.»

  → Individuelle Schätzung, wenn Vermögenssteuerwert < 70 % oder > 100% des VW

57

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
58

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern; individuelle Schätzung, BGr, 23.12.2021, 2C_194/2021

Rechtliches

- Rz. 92 der Weisung 2009: «Die Vermögenssteuerwerte von Mehrfamilien- und Geschäftshäusern sowie die Mietwerte von durch den Pflichtigen […] genutzten Wohnungen in Mehrfamilien- und Geschäftshäusern sind ab Steuerperiode 2009 in jeder Steuerperiode nach den Bestimmungen dieser Weisung neu festzulegen.»
- Jährliche Neufestlegung des Vermögenssteuerwerts ausdrücklich vorgesehen für die
  - Neufestlegung des Formelwertes.
  - Ermittlung der Individualschätzung, falls Formelwert < 70% bzw. > 100% des Verkehrswerts.

Fazit:

- Mehrfamilien- und Geschäftshäuser: Mögl. jährlich Prüfung, ob Formelwert zw. 70 bis 100 Prozent des VW liegt bzw. ob eine individuelle Schätzung des Vermögenssteuerwertes vorzunehmen ist. I.c. war Anhebung VW rechtmässig.

58

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
59

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Einräumung einer Dienstbarkeit; nicht wesentliche Beeinträchtigung, BGr, 19.5.2022, 2C_730/2021

Sachverhalt

- Vereinbarung zwischen A, Eigentümerin des Grundstücks X (Verkehrswert CHF 50 Mio.) und B, Eigentümer des Nachbargrundstücks Y.
- Pflanzen- und Bauhöhenbeschränkung (Grunddienstbarkeit) zulasten Grundstück X und zugunsten Nachbargrundstück Y.
- B bezahlt A dafür eine Entschädigung von CHF 1 Mio.
- Die Steuerbehörde besteuert die Entschädigung bei A als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen.

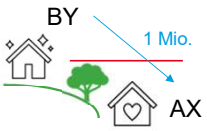

Zu Recht?

59

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
60

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Einräumung einer Dienstbarkeit; nicht wesentliche Beeinträchtigung, BGr, 19.5.2022, 2C_730/2021

Rechtliches

- Art. 12 Abs. 2 lit. c StHG: Die Belastung eines Grundstücks mit […] Dienstbarkeiten […] unterliegt der Grundstückgewinnsteuer, wenn diese
  - die unbeschränkte Bewirtschaftung oder
  - den Veräusserungswert […] dauernd und wesentlich beeinträchtigen, und
  - dafür ein Entgelt entrichtet wird.
- Geringes Entgelts für die Einräumung einer Dienstbarkeit: Indiz, dass es an der Wesentlichkeit der Beeinträchtigung nach Art. 12 Abs. 2 lit. c StHG fehlt.

Fazit:

- I.c. ist Beeinträchtigung nicht wesentlich: Entgelt lediglich 2% des VW.
- Entschädigung = Ertrag aus unbeweglichem Vermögen → Einkommenssteuer.
- Keine Veräusserung nach Art. 12 StHG.
- Vermeidung doppelte Nichtbesteuerung.

60

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
61

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Unternutzungsabzug beim Eigenmietwert; Wegzug oder Versterben der Eltern, BGr, 24.6.2022, 2C_767/2021

Sachverhalt

- X beantragt einen Unternutzungsabzug beim Eigenmietwert.
- Begründung: Versterben der Mutter, die bis zu ihrem Tod in seinem Haus gewohnt hat.
- Das Steueramt verweigert den Abzug.

Zu Recht?

61

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
62

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Unternutzungsabzug beim Eigenmietwert; Wegzug oder Versterben der Eltern, BGr, 24.6.2022, 2C_767/2021

Rechtliches:

- Festsetzung des Eigenmietwerts erfolgt insb. unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung der selbstbewohnten Liegenschaft.
- Unternutzungsabzug nur unter restriktiven Voraussetzungen.
- Modellfall: Ältere Wohneigentümer geraten durch Versteuerung des Eigenmietwerts der nunmehr überdimensionierten Liegenschaft in finanzielle Notlage.
- Umgekehrter Fall, Auszug (oder Versterben) der Eltern, ist im Hinblick auf den Regelungszweck nicht gleichbedeutend.

Fazit:

- I.c. Abzug zu Recht verweigert.

62

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
63

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fallbeispiele Unternehmenssteuerrecht

- Spaltung; Doppeltes Betriebserfordernis; Bestimmung der zu übertragenden Vorjahresverluste; VGr, 10.11.2021, SB.2021.00046
- Mindestveräusserungsquote als Voraussetzung für den Beteiligungsabzug, BGr, 17.12.2021, 2C_950/2020
- Nebenberuflicher, selbständiger Wertschriften- und Beteiligungshandel, BGr, 8.4.2022, 2C_317/2021
- Abzugsfähigkeit von Schwankungsreserven auf börsenkotierten Wertschriften, StRG, 10.1.2022, 1 DB.2021.113, 1 ST.2021.156
- Gewinnausscheidung von Personengesellschaften ohne Handelsregistereintrag (freie Berufe, Physiotherapie), BGr, 23.9.2022, 2C_615/2021

63

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
64

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Spaltung; Doppeltes Betriebserfordernis; Bestimmung der zu übertragenden Vorjahresverluste; VGr, 10.11.2021, SB.2021.00046

Sachverhalt:

- Z AG tätig: a) Impfstoffentwicklung & b) Produktion und Verkauf Simulatoren.
- Gründung A GmbH (Akquivehikel) & Übertragung Bereich a) zur Abwicklung Verkauf Bereich a) an Drittparteien, Verkauf an Dritte, danach Liquidation von A GmbH.
- StE A GmbH: Gesamter Verlustvortrag aus der Z AG wird geltend gemacht. Zu Recht?

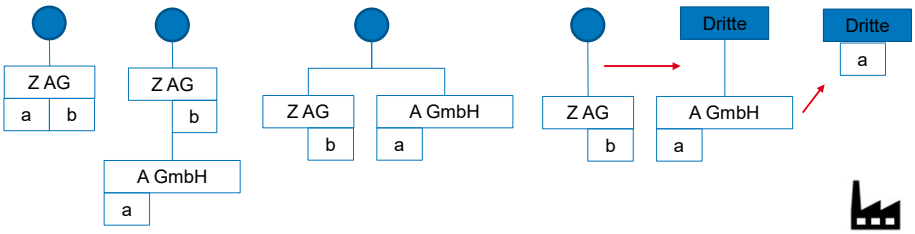

64

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
65

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Spaltung; Doppeltes Betriebserfordernis; Bestimmung der zu übertragenden Vorjahresverluste; VGr, 10.11.2021, SB.2021.00046

Rechtliches:

- Steuerneutrale Spaltung: doppeltes Betriebserfordernis.
- D.h. aber nicht, dass dann auch eine Weiterführung des Betriebs vorausgesetzt wird bzw. dass die wirt. Funktion der übertragenen Wirtschaftsgüter nicht verändert wird.
- Entscheidend, dass im Zeitpunkt der Spaltung keine Liquidations-/Veräusserungsabsicht bestand → Doppeltes Betriebserfordernis wird im Zeitpunkt der Spaltung beurteilt.
- Umfang übertragener Verlustvortrag im Umfang der Partizipation am Verlust vor der Spaltung der betroffenen Betriebe.
  → Verursacherprinzip (Aufteilung anhand sep. Betriebsbuchhaltung oder mittels Hilfskriterien, z.B. Verhältnis übergehenden Aktiven vs. Gesamtaktiven, Umsätze, oder letzte Möglichkeit: Ermessenseinschätzung).
  → Steuerakten der abspaltenden Gesellschaft beiziehen.

65

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
66

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Spaltung; Doppeltes Betriebserfordernis; Bestimmung der zu übertragenden Vorjahresverluste; VGr, 10.11.2021, SB.2021.00046

Fazit:

- Doppeltes Betriebserfordernis i.c. erfüllt.→ steuerneutrale Spaltung.
- Dass eine Liquidation der A GmbH allenfalls von der Käuferin in Betracht gezogen wurde, kann der Z AG bzw. ihren Aktionären nicht angelastet werden.

- Unbestritten ist, dass Verlustvorträge der Z AG auf die A GmbH übergegangen sind.
- Aber: i.c. Umfang der übergegangenen Verlustvorträge zu Unrecht nach Ermessenseinschätzung vorgenommen. Rückweisung zur Bemessung der übergegangenen Verlustvorträge.

66

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
67

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Mindestveräusserungsquote als Voraussetzung für den Beteiligungsabzug, BGr, 17.12.2021, 2C_950/2020

Sachverhalt:

- A. AG hielt seit mehreren Jahren eine Beteiligung an der börsenkotierten B. AG.
- Zu Beginn der StP 2014 umfasste das Paket 10.86%.
- Am 30.4.014 veräusserte sie ein Teilpaket von 3.14%
- StV verneinte Beteiligungsabzug, da Veräusserung eines Pakets von < 10%.

Zu Recht?

67

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
68

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Mindestveräusserungsquote als Voraussetzung für den Beteiligungsabzug, BGr, 17.12.2021, 2C_950/2020

Rechtliches:

- Art. 70 Abs. 4 lit. b 1. Halbsatz DBG: Mindestveräusserungsquote 10%; Mindesthaltedauer 1 Jahr
- Art. 70 Abs. 4 lit. b 2. Halbsatz DBG: Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung < 10%, Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn, wenn die Beteiligung am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf VW = mind. CHF 1 Mio.
- Gemäss Bundesgericht kommt Halbsatz 2 unter Berücksichtigung der Botschaft nur zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen von Halbsatz 1 zuvor erfüllt wurden (Mindestveräusserungsquote 10%, Mindesthaltedauer 1 Jahr).

Fazit

- Buchgewinn aus Veräusserung eines Teilpakets von < 10% berechtigt somit nicht zum Beteiligungsabzug, wenn zuvor noch nie ein Teilpaket von mindestens 10% veräussert worden ist.

68

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
69

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Nebenberuflicher, selbständiger Wertschriften- und Beteiligungshandel, BGr, 8.4.2022, 2C_317/2021

Sachverhalt:

- A., unselbständiger RA bei der B. AG, A. kaufte im Okt. 2008 Inhaberaktien im Umfang von 33% des AK für rund CHF 8 Mio (CHF 2 p.A.).
- 40% des Kaufpreises bezahlte er sofort mittels Finanzierung eines Bankkredits, 60% wurden als Darlehen stehen gelassen.
- Im Jan. 2009 verkaufte A einen Teil der Aktien (rund 5% des AK) an eine Dritte für CHF 1.1 Mio. (CHF 2 p.A.).
- Im Dez. 2010 verkaufte er die restlichen Aktien (rund 28% des AK) an zwei weitere Dritte für CHF 11 Mio. (CHF 3.2 p.A.).
- Im Nov. 2013 kaufte er die meisten Aktien (rund 32% des AK) zu 12 Mio. wieder zurück.
- Die Gewinne aus dem Dez-Verkauf wurden als SE-Einkommen besteuert. Kein steuerfreier Kapitalgewinn.

Zu Recht?

69

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
70

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Nebenberuflicher, selbständiger Wertschriften- und Beteiligungshandel, BGr, 8.4.2022, 2C_317/2021

Rechtliches:

- Hauptberuf USE → nur selten nebenberuflicher Wertschriften-/Beteiligungshandel.
- Jedoch auch möglich, wenn nur gerade eine Beteiligung verkauft wird.
- Indizien: Fremdfinanzierung, eingegangenes (Unternehmer-) Risiko, besonders systematisches und planmässiges Vorgehen (insb. Wiederanlage erzielte Erlöse in gleichartige Vermögensgegenstände), aber auch Berufsnähe & eingesetzte Spezialkenntnisse.

Fazit

- Gesamtwürdigung Einzelumstände.
- Insb. zwei Elemente: (vollständige) Fremdfinanzierung & die systematische und planmässige Ausrichtung auf Gewinnerzielung.
- I.c. zu Recht als SE besteuert.

70

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
71

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Abzugsfähigkeit von Schwankungsreserven auf börsenkotierten Wertschriften, StRG, 10.1.2022, 1 DB.2021.113, 1 ST.2021.156

Sachverhalt:

- A. AG bildete im Geschäftsjahr x zulasten ihres Ertrags eine Schwankungsreserve von CHF 94'000, entsprechend 10% ihres Wertschriften-Depotbestands.
- Aufrechnung durch Steuerverwaltung.

Zu Recht?

71

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
72

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Abzugsfähigkeit von Schwankungsreserven auf börsenkotierten Wertschriften, StRG, 10.1.2022, 1 DB.2021.113, 1 ST.2021.156

Rechtliches

- Schwankungsreserven stellen keine geschäftsmässig begründete Wertberichtigung oder Rückstellung dar.
- Wertberichtigungen bzw. Rückstellungen nur, wenn die verursachenden Ereignisse im laufenden oder in einem früheren Geschäftsjahr tatsächlich eingetreten sind.
- Geschäftsmässig begründet sind nur Rückstellungen bzw. Wertberichtigungen, die der Sicherung unmittelbar drohender und nicht bloss künftiger Risiken dienen.

Fazit:

- Schwankungsreserven auf börsenkotierten Wertschriften gemäss Art. 960b Abs. 2 OR bilden kein Verlustrisiko per Bilanzstichtag ab → nicht geschäftsmässig begründet.
- Auch wenn handelsrechtlich zulässig (aber nicht erforderlich) → steuerlich nicht abzugsfähig.
- i.c. Aufrechnung zu Recht.

72

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
73

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Gewinnausscheidung von Personengesellschaften ohne Handelsregistereintrag (freie Berufe, Physiotherapie), BGr, 23.9.2022, 2C_615/2021

Sachverhalt (vereinfacht):

- A. wohnt in NW. Er ist selbständiger Physiotherapeut in LU, wo er zusammen mit einem Kollegen eine Praxis betreibt.
- StV NW nahm an, es handle sich um eine Kollektivgesellschaft und veranlagte einen Teil des selbständigen Erwerbseinkommens am Wohnort in NW.
- StV LU nahm an, es handle sich um eine einfache Gesellschaft und veranlagte das gesamte selbständige Erwerbseinkommen am Geschäftsort in LU.
- Interkantonale Doppelbesteuerung.

Frage:

- Welcher Kanton darf den Teil des Unternehmensgewinns besteuern, den der Wohnsitzkanton NW für sich als Arbeitsentgelt von A. in Anspruch nimmt.

73

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
74

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Gewinnausscheidung von Personengesellschaften ohne Handelsregistereintrag (freie Berufe, Physiotherapie), BGr, 23.9.2022, 2C_615/2021

Rechtliches:

- Nach althergebrachter Rechtsprechung verbleiben Einkünfte eines Gesellschafters einer Kollektiv-/Kommanditgesellschaft aus persönlicher Arbeit für die Gesellschaft dem Wohnsitzkanton (p.m. Einkommen aus «anderer» SE wird am Geschäftsort besteuert).
- Unterschied Kollektiv-/Kommanditgesellschaft zur einfachen Gesellschaft: HR-Eintrag, Auftreten unter gemeinsamer Firma.
- Ohne HR-Eintrag nur Kollektiv-/Kommanditgesellschaft, wenn Zweck = ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben (unter gemeinsamer Firma).
- Freie Berufe gelten grundsätzlich nicht als nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.
- Physiotherapie gehört zu den freien Berufen.
- Ausnahme: Streben nach Wirtschaftlichkeit tritt gegenüber der persönlichen Beziehung zum Patienten/Klienten in den Vordergrund (Gesamtbetrachtung der Umstände). Z.B. hoher Umsatz, hoher Personal/Verwaltungsaufwand.

74

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
75

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Gewinnausscheidung von Personengesellschaften ohne Handelsregistereintrag (freie Berufe, Physiotherapie), BGr, 23.9.2022, 2C_615/2021

Fazit:

- Bei Personengesellschaften, die einen freien Beruf ausüben und nicht zum HR-Eintrag verpflichtet sind, handelt es sich idR nicht um Kollektiv-/Kommanditgesellschaft.
- D.h. gesamter Gewinn ist dem Geschäftsort zur Besteuerung zuzuweisen (keine teilweise Besteuerung am Wohnort).
- I.c. erwiesen sich die Anhaltspunkte für eine kaufmännische Art der Unternehmensführung als zu schwach, um von einer Kollektivgesellschaft auszugehen.
- Die Zuweisung eines Lohnanteils an den Wohnsitzkanton NW schied deshalb von vornherein aus.

75

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
76

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fallbeispiele Stiftungen

- Leistungen einer Familienstiftung, VGr, 10.11.2021, SB.2021.00073
- Liechtensteinische Anstalt, Ausschüttungen als steuerbares Einkommen, BGr, 9.5.2022, 2C_799/2021
- Transparente Behandlung von Stiftungen, BGr, 24.11.2022, 2C_527/2022

76

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
77

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Leistungen einer Familienstiftung, VGr, 10.11.2021, SB.2021.00073

- Leistungen einer Familienstiftung sind aufgrund der steuerrechtlichen Einkommensgeneralklausel grundsätzlich steuerbar.
- Zuwendungen einer Familienstiftung stellen keine Schenkungen dar.
- Sie erfolgen nicht in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten.
- Nur steuerfrei, wenn unentgeltliche Leistungen an bedürftige Personen, welche auf entsprechende Zuwendungen zur Bestreitung ihres (minimalen) Lebensunterhalts angewiesen sind und deren Grundbedarf nicht durch andere Unterstützungsleistungen (namentlich Unterstützungsansprüche gegenüber unterhaltspflichtigen Eltern) gedeckt ist.

→ Entscheid bestätigt unsere Praxis.

77

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
78

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Liechtensteinische Anstalt, Ausschüttungen als steuerbares Einkommen, BGr, 9.5.2022, 2C_799/2021

- B. errichtete eine liechtensteinische Anstalt mit sich selbst als einzige Begünstigte zu Lebzeiten.
- Zweitbegünstigte gemäss Beistatut nach Ableben von B war unter anderem A.
- Anstalt ist im Zeitpunkt des Ablebens von B als eigenständiges Rechts- und Steuersubjekt zu betrachten.
- B hat zwar im Beistatut den Willen manifestiert, A etwas zukommen zu lassen, aber bewusst den indirekten Weg über die Anstalt gewählt.
- Entsprechend keine direkte Zuwendung!
- Keine Doppelbesteuerung, wenn Besteuerung auf Stufe Anstalt und auf Stufe Begünstigter erfolgt (kein identisches Steuersubjekt).

→ Entscheid bestätigt unsere Praxis.

78

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
79

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Transparente Behandlung von Stiftungen, BGr, 24.11.2022, 2C_527/2022

- Liechtensteinischen (Familien-) Stiftungen kommen von Gesetzes wegen Rechtspersönlichkeit zu; sie sind zivil- und steuerrechtlich grundsätzlich anzuerkennen.
- Aber: Transparente Behandlung (Durchgriff), d.h. Zurechnung der Vermögenswerte bei den beherrschenden natürlichen Personen bei Gestaltungsmissbrauch und Steuerumgehung.
- Durchgriff rechtfertigt sich insb. bei faktischer oder rechtlicher Kontrolle der Stifter über die Stiftung.

→ Entscheid bestätigt unsere Praxis.

79

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
80

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fallbeispiele Steuerverfahrensrecht

- Kein Anspruch auf Steuerdomizilentscheid bei umstrittenem Wegzug, BGr, 14.6.2021, 2C_793/2021
- Zustellfiktion; Rückbehaltungsauftrag, Sendung einer Gerichtsurkunde; StRG, 11.11.2021, 1 DB.2021.55, 1 ST.2021.77
- Bestimmung interkantonaler Wohnsitz für verheiratete Steuerpflichtige mit Kindern mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, BGr, 23.12.2021, 2C_398/2021
- Beweislast bei umstrittenem Wohnsitz mehrere Jahre nach Wegzug, BGr, 8.3.2022, 2C_323/2021
- Zustellung an den vertretenen Steuerpflichtigen statt an den Vertreter, VGr, 15.8.2022, SB.2022.00033

80

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
81

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kein Anspruch auf Steuerdomizilentscheid bei umstrittenem Wegzug, BGr, 14.6.2021, 2C_793/2021 (ital.)

Sachverhalt:

- A. GmbH mit Sitz in TI verlegte im Jahr 2017 seinen Sitz nach GR.
- Alleiniger Gesellschafter und GF war C, wohnhaft in TI.
- Mit Begründung des Orts der tatsächlichen Verwaltung, besteuerte TI die A GmbH auch in der Steuerperiode 2017, trotz neuem statutarischem Sitz in GR. In TI sei der einzige Gesellschafter und GF Herr C ansässig.
- A. GmbH verlangte vorab einen Steuerhoheitsentscheid.

Zu Recht?

81

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
82

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kein Anspruch auf Steuerdomizilentscheid bei umstrittenem Wegzug, BGr, 14.6.2021, 2C_793/2021

Rechtliches:

- Anspruch auf Steuerdomizilentscheid aufgrund Art. 127 Abs. 3 BV.
- Keine Auskunftspflicht des Pfl., wenn Kanton möglicherweise gar nicht für Veranlagung zuständig ist.
- Anspruch geht auf Fälle zurück, in denen Kanton Steuerhoheit gg. Person erstmals geltend macht (bisher dort weder beschränkt noch unbeschränkt steuerpflichtig) (E. 3.2).
- Anspruch nur bei erstmaliger (ex novo) Geltendmachung des unbeschränkten Besteuerungsanspruchs eines Kantons.
- Nicht, wenn Steuerbehörde Wegzug nicht anerkennt und geltend macht, hiesige Steuerpflicht sei weiterhin gegeben.

Fazit

- I.c. hat der Kanton TI zu Recht besteuert. A GmbH hatte keinen Anspruch auf einen Steuerdomizilentscheid.

82

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
83

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Zustellfiktion; Rückbehaltungsauftrag, Sendung einer Gerichtsurkunde; StRG, 11.11.2021, 1 DB.2021.55, 1 ST.2021.77

- Post kann Sendung nicht zustellen → Abholungseinladung.
- Letzter Tag der 7-tägigen Abholfrist = fingiertes Zustelldatum (Zustellfiktion).
- Voraussetzung: Empfänger musste Sendung erwarten.
- Empfangspflicht während prozessrechtlichem Verhältnis.
- Zustellung auch am letzten Tag der 7-tägigen Abholfrist, bei Rückbehaltungsauftrag der Post.
- Pfl. kann fristauslösende Zustellungen während Abwesenheit durch Hinweis auf bevorstehende Abwesenheit und Bitte um Verschiebung der Zustellung vermeiden.
- Unterschied Rückbehaltungsauftrag und Verlängerung der Abholfrist einer spezifischen Sendung (nicht möglich bei Gerichtsurkunden).
- Nur bei speziellen Fällen: Vertrauensschutz des Laien; ansonsten hat Pflichtiger Fehlleistungen der Post selber zu vertreten.

83

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
84

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Zustellfiktion; Rückbehaltungsauftrag, Sendung einer Gerichtsurkunde; StRG, 11.11.2021, 1 DB.2021.55, 1 ST.2021.77

Fazit:

- Entscheid bestätigt unsere Praxis.
- Sofern keine besondere Vertrauenssituation, die für Fristberechnung ausnahmsweise das Abstellen auf effektives Zustelldatum rechtfertigt, ist Rechtsmittel verspätet → nicht eintreten.

84

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
85

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Bestimmung interkantonaler Wohnsitz für verheiratete Steuerpflichtige mit Kindern mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, BGr, 23.12.2021, 2C_398/2021 = BGE 148 II 285

Sachverhalt:

- LU macht geltend A. habe seinen Wohnsitz von ZG nach LU verlegt.
- A. bestreitet dies; geschäftliche & soziale Tätigkeiten sowie Familienleben in ZG.
- Alleinaktionär und GF B. und C. AG (beide ZG), Gründer und SRP der Stiftung D (ZG).
- Auszug aus Familienwhg (ZG) ins Haus X (ZG) aufgrund Eheschutzverfahren.
- Trennung im Jahr 2016, Scheidung von Ex-Frau, wohnhaft mit 3 Kindern (12, 16 und 18 J. alt) in ZG und 2017 schliesslich Heirat mit B, wohnhaft in 7-Zi-Maisonette-Whg in LU.

Macht LU zu Recht geltend, A. habe seinen Sitz nach LU verlegt?

85

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
86

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Bestimmung interkantonaler Wohnsitz für verheiratete Steuerpflichtige mit Kindern mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, BGr, 23.12.2021, 2C_398/2021 = BGE 148 II 285

Rechtliches:

- IdR Beziehung zu Kindern > Beziehung zu Eltern / Geschwistern.
- IdR Beziehung zu Ehegatten = Beziehung zu Kindern.
- Beziehung zu Ehegatten > Beziehung zu Kindern,
  - die nicht (mehr) betreut werden müssen oder
  - Betreuungsaufwand von untergeordneter Bedeutung, weil
    - Pfl. Obhut nicht/nicht allein, oder
    - Kinder bereits im fortgeschrittenen Schulalter, oder
    - Volljährig.

Fazit

- i.c. hat LU zu Recht die Steuerhoheit über A. verlangt (Lebensmittelpunkt).

86

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
87

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Beweislast bei umstrittenem Wohnsitz mehrere Jahre nach Wegzug, BGr, 8.3.2022, 2C_323/2021

Sachverhalt:

- A. & B. heirateten im Mai 2014 und verlegten ihren Wohnsitz von ZH nach GR.
- StP 2014-2016: ZH anerkannte Wohnsitz in GR ohne weitere Abklärungen.
- 2017 wurde die Steuerhoheit von ZH (zurück-)verlangt.

Zu Recht?

87

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
88

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Beweislast bei umstrittenem Wohnsitz mehrere Jahre nach Wegzug, BGr, 8.3.2022, 2C_323/2021

Rechtliches:

- Anerkennt Wohnsitzkanton für ein paar Jahre Hauptsteuerdomizil in anderem Kanton, kann er auf neue StP hin Besteuerungshoheit wieder verlangen.
- Aber: Nachweis einer massgeblich veränderte Faktenlage zu seinen Gunsten.
- Misslingt Nachweis, bleibt es an der vorherigen Domizilordnung → sofern Pfl. Mitwirkungspflicht nachgekommen ist.
- Massgebliche Veränderung der Faktenlage.
  - Veränderung der Wohnverhältnisse.
  - Übergang Erwerbsleben in Ruhestand.
  - Aber auch, was sich aus der StV zur Verfügung gestellten Anwesenheitsinfos ergibt, insb. hinsichtlich Zeit und Ort von Bargeldbezügen und Kreditkartenverwendung.

88

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
89

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Beweislast bei umstrittenem Wohnsitz mehrere Jahre nach Wegzug, BGr, 8.3.2022, 2C_323/2021

Rechtliches:

- Allfällige vergangene Versäumnisse dürfen Behörde nicht daran hindern, Lebensverhältnisse später genauer zu untersuchen und Besteuerungshoheit neu in Anspruch zu nehmen.
- Wäre spätere Untersuchung ausgeschlossen, dann würde u.U. einer rechtlichen Beurteilung eine Faktenlage zugrunde liegen, die möglicherweise heute gar nicht mehr stimmt.

Fazit:

- Prüfung im Wegzugsjahr, ob Wegzug tatsächlich erfolgt, v.a. wenn Whg im Wegzugskanton beibehalten wird.
- Später Steuerhoheit wieder möglich in Anspruch zu nehmen, aber erhöhte Beweislast der StV (neue Faktenlage), sofern Pfl. Mitwirkungspflichterfüllt.
- I.c. neue Faktenlage gegeben (Bargeld- und Kreditkartenbezüge), ZH obsiegte.

89

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
90

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Zustellung an den vertretenen Steuerpflichtigen statt an den Vertreter, VGr, 15.8.2022, SB.2022.00033

- Verfügungen/Entscheide Zustellung immer an Vertreter (sofern kundgetan).
- Zustellung an Pfl. statt an Vertreter → Eröffnung mangelhaft.
- Verfügung aber idR nicht nichtig, sondern nur anfechtbar (rechtswirksam!).
- aus mangelhaften Mitteilung darf kein Nachteil erwachsen.
- Pfl. muss von sich aus die sich aufdrängenden Schritte zur Behebung des Mangels unternehmen (z.B. zumutbar Vertreter oder Behörde kontaktieren, um Klarheit zu schaffen, ob Verfügung ihm lediglich orientierungshalber direkt zugestellt oder ob das bestehende Vertretungsverhältnis missachtet wurde).

→ Entscheid bestätigt unsere Praxis.

90

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
91

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Weitere ausgewählte aktuelle Fälle

- Steuerbefreiung; Sportförderung als öffentlicher Zweck; Abzugsfähigkeit von Mitgliederbeiträgen an Sportvereine, BGr, 8.12.2021, 2C_82/2021
- Berechnung des Säule 3a-Abzugs bei im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Entgelten, BGr, 19.5.2022, 2C_916/2020
- Abzugsfähigkeit von Anwaltskosten zum Erlangen von Unterhaltszahlungen, BGr, 23.9.2022, 2C_382/2021
- Interkantonale Anerkennung von Spesenreglementen, BGr, 14.10.2022, 2C_804/2021
- Entschädigung für eine missbräuchliche Kündigung als steuerfreie Genugtuungszahlung, BGr, 31.10.2022, 2C_546/2021

91

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
92

DANKESCHÖN!

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!
Wir wünschen Ihnen noch einen schönen Abend.

92